



Thüringer Konzept über infektionshygienische Maßnahmen zur Eindämmung lokaler und regionaler Infektionsgeschehen

Stand: 3. September 2020

Gemäß § 13 Abs. 2 der „Zweiten Thüringer Verordnung zur weiteren Verbesserung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 30. August 2020 sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, bei Überschreiten des Risikowerts von 35 SARS-CoV-2-Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen (nachfolgend 7-Tage-Inzidenz) im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich, unverzüglich weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu prüfen und die obere Gesundheitsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, nachfolgend TLVWA) sowie unmittelbar die oberste Gesundheitsbehörde (Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, nachfolgend TMASGFF) über das Ergebnis der Prüfung und die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten. Bei einer Überschreitung eines Risikowerts von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner muss der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt als zuständige Behörde weitere erforderliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowerts von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen treffen.

Durch die nachfolgenden Ausführungen wird das Verfahren in Thüringen unter Berücksichtigung fachlicher Hinweise erläutert.

1. Ständiges Berichtswesen, Überwachung und Kommunikation

a) Ständiges Berichtswesen (unabhängig von 7-Tage-Inzidenz)

Die jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsämter informieren über besondere Infektionsgeschehen in ihrem Zuständigkeitsbereich (siehe Hinweise in Anlage 4).

Besondere Infektionsgeschehen sind z.B.

- Ausbrüche/ Häufungen in medizinischen Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Betrieben oder Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Schulen, Kitas).
- territoriale Häufungen im Sinne eines mehrfachen Vorkommens nicht ermittelbarer Infektionsquellen, d.h. nicht mehr verfolgbare Infektionsketten, die Ausdruck einer Viruszirkulation auf Bevölkerungsebene sein können.

b) Überwachung des Infektionsgeschehens

aa) Das Infektionsgeschehen ist fortlaufend im Sinne eines infektionsepidemiologischen Monitorings zu überwachen. Die getroffenen Maßnahmen sind dabei in regelmäßigen Abständen zu hinterfragen und ggf. zu erweitern.



Thüringer Konzept über infektionshygienische Maßnahmen zur Eindämmung lokaler und regionaler Infektionsgeschehen

Stand: 3. September 2020

bb) Das TMSGFF, das TLVwA und das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) sind in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung des Infektionsgeschehens (siehe Hinweise in Anlage 4) sowie die ergriffenen Maßnahmen und eventuell im Zusammenhang mit deren Umsetzung bestehende Problemlagen zu informieren. In diesem Rahmen ist insbesondere über die Anzahl der veranlassten Tests, geplante Testreihen sowie mögliche Fälle von Quarantäneverweigerern zu informieren.

c) Kommunikation

aa) Abstimmung auf Fachebene zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen

- *Maßnahmen auf betroffene Einrichtungen und zugehörige Kontaktpersonen beschränkt:*
 - Ausbruchsmanagement,
 - Testung (auch asymptomatischer) Kontaktpersonen entsprechend dem Thüringer Testkonzept,
 - Quarantäne- und Isolierungsanordnungen, ggf. weitere Maßnahmen anordnen (z.B. Aufnahmestopps, Arbeiten in Schutzkleidung).

Die routinemäßig etablierten Instrumente von Schutzmaßnahmen nach §§ 28-31 IfSG werden genutzt. Es wird insbesondere auf die Veröffentlichung des RKI „Leitfaden für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zum Vorgehen bei Häufungen von COVID-19“ verwiesen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Leitfaden_OEGD_COVID-19.pdf

- *Allgemeine Beschränkungen im öffentlichen Raum:*

Abstimmung der Erforderlichkeit von Maßnahmen innerhalb der lokalen Krisenstrukturen und mit TLVwA und TMSGFF (siehe 2. „Lagebezogene Maßnahmen“). Die erweiterten Instrumente von Schutzmaßnahmen nach §§ 28-31 IfSG werden genutzt.

bb) Abstimmung der Pressesprecher auf Kreis- und Landesebene

- Pressearbeit erfolgt solange auf Kreisebene wie das *Geschehen regional begrenzt* ist.
- *zur Kommunikation der Notwendigkeit der Maßnahmen:* Pressearbeit auf Kreisebene, aber Abstimmung mit Landesebene (Pressestelle@tmsgff.thueringen.de, Tel. 0361- 573811720)



Thüringer Konzept über infektionshygienische Maßnahmen zur Eindämmung lokaler und regionaler Infektionsgeschehen

Stand: 3. September 2020

- zur Kommunikation der Auswirkungen auf andere Kreise und kreisfreie Städte: Pressearbeit vollständig auf Landesebene.

cc) Abstimmung Landräte/ (Ober)bürgermeister/ Stäbe auf Leitungsebene mit TLVwA erforderlich bei Schwierigkeiten in der Umsetzung und Durchsetzung von Maßnahmen

2. Lagebezogene Maßnahmen

Stufe 1: Fälle finden und Eindämmen (gilt immer)

An COVID-19 infizierte Personen werden gefunden, indem

- symptomatische Personen aktiv von einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt einen Abstrich auf SARS-CoV2 erhalten oder passiv aufgrund einer Symptomsurveillance (Symptomüberwachung) z.B. in einem Alters- und Pflegeheim auffällig werden und ein Abstrich veranlasst wird
- asymptomatische Personen im Rahmen einer
 - breit angelegten anlassbezogenen Testung in einer Einheit, Einrichtung oder sonstiger zusammenhängender Personengruppe
 - Untersuchung von Kontaktpersonen (z.B. nach Warnmeldung durch die Corona-Warn-App)
 - Frühwarnsystems durch Monitoring repräsentativer Bevölkerungsstichproben einen Abstrich erhalten.

Grundsätzlich ist bei jedem Fall einer SARS-CoV-2-Infektion eine unverzügliche Kontaktpersonennachverfolgung durchzuführen, unabhängig davon, ob bereits lokal ein besonderes Infektionsgeschehen vorliegt. Ziel ist es, Infektionsketten ausgehend von einem bestätigten Fall zu unterbrechen. Die Testindikationen richten sich nach dem Thüringer Testkonzept.

Der Umgang mit Kontaktpersonen, die Zuordnung in Risikokategorien sowie die im Einzelfall zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach der Empfehlung des RKI „**Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2**“ in der jeweils aktuellen Fassung: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

→ Sollte die umfassende Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund einer hohen Anzahl zu verfolgender Fälle mit dem verfügbaren Personal nicht mehr sichergestellt werden können,



Thüringer Konzept über infektionshygienische Maßnahmen zur Eindämmung lokaler und regionaler Infektionsgeschehen

Stand: 3. September 2020

ist unverzüglich eine Überlastungsanzeige an das TLVwA (infektionshygiene@tlvwa.thueringen.de) zu richten.

Zeichnet sich eine 7-Tage-Inzidenz ab, die sich dem Wert von 50/100.000 annähert so ist wie folgt zu verfahren:

Spätestens bei Überschreiten einer kumulativen 7-Tages-Inzidenz von

- 35 Fällen pro 100.000 Einwohnern ist seitens des betroffenen Landkreises / der betroffenen kreisfreien Stadt
 - die lokale Krisenstruktur personell zu untersetzen,
 - dem Koordinierungsstab des TLVwA sowie gleichzeitig dem Krisenstab des TMASGFF (vgl. Anlage 4) ein Konzept vorzulegen, welches zielgerichtete Maßnahmen zur Eindämmung des lokalen Infektionsgeschehens sowie Optionen für weitergehende Maßnahmen zur Einschränkung des Öffentlichen Lebens für den Fall eines sich weiter verstärkenden lokalen Geschehens enthält,
- 50 Fällen pro 100.000 Einwohnern sind nach Abstimmung mit TLVwA und TMASGFF gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens auf Bevölkerungsebene umzusetzen.

Stufe 2: Ganz oder teilweise Schließung von Einrichtungen oder Betrieben

Wenn in öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Einrichtungen bzw. Betrieben einer oder mehrere Fälle auftreten, können je nach

- Anzahl, Zusammenhang und Verbreitung der Fälle,
- Anzahl der Kontaktpersonen, insbesondere der Kategorie I (gem. RKI-Empfehlung)
- Risiko der Übertragung und
- Risiko der dort lebenden, betreuten oder tätigen Personen

aufgrund der Einschätzung des zuständigen Gesundheitsamtes vor Ort weitere infektionshygienische Maßnahmen zusätzlich zu denen der Stufe 1 notwendig sein.

Diese Maßnahmen können die Schließung einzelner abgrenzbarer Gruppen, Klassen Abteilungen oder Bereiche, aber auch ganzer Einrichtungen oder Betrieben sowie Besuchs- bzw. Betretungsverbote, z.B. in betroffenen Pflegeeinrichtungen umfassen.



Thüringer Konzept über infektionshygienische Maßnahmen zur Eindämmung lokaler und regionaler Infektionsgeschehen

Stand: 3. September 2020

Die Maßnahmen bei Ausbrüchen in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Pflegeeinrichtungen richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des RKI in der jeweils aktuellen Fassung (www.rki.de/covid-19).

Stufe 3: Großräumige Schließung von Einrichtungen oder Einschränkungen des öffentlichen Lebens

Ist bezogen auf den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt aufgrund der Vielzahl an Fällen (bzw. der Höhe der Inzidenz) und nicht mehr nachvollziehbarer Infektionsketten eine Eindämmung des Infektions- bzw. Ausbruchsgeschehens entsprechend den Stufen 1 und 2 nicht mehr möglich, müssen spätestens ab einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Fällen pro 100.000 Einwohnern zusätzlich zu den Maßnahmen der Stufen 1 und 2 auch Einschränkung des öffentlichen Lebens erwogen werden. Die Einschränkungen dienen in abgestufter Weise der Kontaktminimierung und damit der Vermeidung weiterer unkontrollierter Übertragungen innerhalb der Bevölkerung. Beispielhaft sind hier aufgeführt:

- Versammlungsverbote
- Veranstaltungsverbote
- Untersagung bestimmter körpernaher Dienstleistungen (Frisör, Kosmetik, Wellness-Angebote)
- Schließung von nicht der Grundversorgung dienenden Geschäften bzw. Gewerben
- Schließung öffentlicher Einrichtungen (z.B. Theater, Museen, Schwimmbäder, zoologische Gärten)
- Schließung der Gemeinschaftseinrichtungen bzw. Übergang zur Notbetreuung
- Beschränkungen im Gastgewerbe (z.B. Schließung der Innenbereiche und ggf. auch Außenbereiche von Gaststätten, Verbot von touristischen Beherbergungen)
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit für bestimmte Gebiete innerhalb des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens und den diesbezüglich vorliegenden Erkenntnissen
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit im gesamten Landkreis bzw. der gesamten kreisfreien Stadt in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens und den diesbezüglich vorliegenden Erkenntnissen
- Beschränkung der sozialen Kontakte
- Ausweitung der Verpflichtung zur Einhaltung von Mindestabständen (1,5 m)
- Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf weitere Bereiche des öffentlichen Lebens



Thüringer Konzept über infektionshygienische Maßnahmen zur Eindämmung lokaler und regionaler Infektionsgeschehen

Stand: 3. September 2020

Bei allen o.g. Maßnahmen ist immer im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung abzuwägen, ob sie geeignet und erforderlich sind, das Ziel der Eindämmung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu erreichen. Die Maßnahmen sind in der Regel so lange fortzuführen, bis über einen Zeitraum von 10 Tagen in Folge die täglich bestimmte 7-Tages-Inzidenz unter dem kritischen Wert von 50 liegt. Das TLVwA behält sich vor, insbesondere wenn mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte betroffen sind, weitere Maßnahmen gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten anzuordnen, sofern die seitens der betroffenen Gebietskörperschaften eingeleiteten Maßnahmen nach fachlicher Einschätzung nicht adäquat erscheinen, um das Ziel der Eindämmung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Anmerkung:

Eine 7-Tages-Inzidenz von 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kann bezogen auf einen Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt mit geringer Bevölkerung schnell erreicht sein, wenn es sich um einen Ausbruch in einer größeren Einrichtung oder in einem größeren Betrieb handelt. In diesem Fall würden aber zunächst die Stufen 1 und 2 greifen. Eine allgemeine Beschränkung des öffentlichen Lebens wäre hier nicht zwingend angezeigt.

Umgekehrt kann die 7-Tages-Inzidenz von 50 Fällen pro 100.000 Einwohner in einem bevölkerungsreichen Teil eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt erst bei einer sehr hohen Fallzahl erreicht sein, sodass neben dem Wesen des Infektions- bzw. Ausbruchsgeschehens mit bisweilen unkontrollierbarer Ausbreitung auch die Kapazitäten der medizinischen Versorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens erreicht bzw. überschritten sein können. In bevölkerungsstarken Landkreisen oder kreisfreien Städten müssen daher möglicherweise bereits unterhalb einer 7-Tages-Inzidenz von 50 weitreichende Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere dann, wenn viele Infektketten nicht mehr zurückverfolgt werden können und von einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 auf Bevölkerungsebene auszugehen ist.

Anlagen:

1. Formular „Unverzögliche Information zu bedeutsamen Einzelerkrankungen“
2. Formular „Unverzögliche Information zu sonstigen Erkrankungshäufungen“
3. Formular „Sonderlagebild“
4. Hinweise zu Berichts- und Meldepflichten
5. Formular „Abschlussbericht Häufung“
6. Formular „Tägliche Lagemeldung der Gebietskörperschaften“